Logo Brailleschriftkomitee der deutschsprachigen Länder
Brailleschriftkomitee der deutschsprachigen Länder  
BSKDL

Das System der deutschen Brailleschrift Vorabversion des Vorworts, März 2017

Menschliche Sprache lebt. Sie ist einem ständigen Änderungsprozess unterzogen, unabhängig davon, ob sie gesprochen und gehört oder geschrieben und gelesen wird. Auch die Schriftsprache blinder Menschen – „Brailleschrift“, „Braille“, „Punktschrift“ oder „Blindenschrift“ genannt – muss sich diesen Änderungen anpassen.

Das zuletzt 1998 veröffentlichte Regelwerk zur Brailleschrift im deutschsprachigen Raum bleibt in seinen Grundzügen weiterhin erhalten, da es sich in Ausbildung, Beruf und Freizeit bewährt hat. Einige Korrekturen, Modifikationen, Ergänzungen und Klarstellungen sind aus heutiger Perspektive jedoch wünschenswert und mussten in das Regelwerk aufgenommen werden.

Die 2005 vom Brailleschriftkomitee vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen zur Ausgabe von 1998 sind in das vorliegende Regelwerk ebenso eingearbeitet wie die 2011/2012 in verschiedenen Zeitschriften der Blindenselbsthilfe publizierten Neuerungen zur Brailleschriftsystematik.

## Ergänzungen 2015

Verglichen mit der Systematik von 1998 enthält das vorliegende Brailleschriftregelwerk für den deutschsprachigen Raum folgende Erweiterungen bzw. Ergänzungen:

1. Einführung von Braillesymbolen zur Wiedergabe zusätzlicher Klammern und anderer Zeichen der Schwarzschrift (siehe Kap. 2.2.2),

2. Zusammenstellung einer Liste mit brailleschrifttechnischen Hilfs- und Zusatzzeichen (siehe Kap. 2.2.3),

3. Einführung spezieller Brailleschriftübertragungsklammern zur einheitlichen Kennzeichnung von Anmerkungen der Punktschriftübertragerin bzw. des Punktschriftübertragers (siehe Kap. 2.2.3),

4. Festlegung eines Symbols zur Wiedergabe eines zweiten (alternativen) Aufzählungszeichens (siehe Kap. 2.2.2 und 2.5.1.4),

5. Einführung einer Technik für eine zweite (alternative) Hervorhebung (siehe Kap. 2.2.3 und 2.7.2),

6. Einführung eines Zeichens zur Wiedergabe von Binnengroßschreibung (siehe Kap. 2.2.3 und 2.6.7),

7. Aufnahme einer Liste von Buchstaben mit diakritischen Zeichen bzw. von Ligaturen aus dem Französischen und Italienischen (Amtssprachen in der Schweiz) in das Kapitel über Akzentbuchstaben (siehe Kap. 2.8.1),

8. Erweiterung des Kapitels über Computerbraille um eine tabellarische Darstellung der wichtigsten Zeichen des Computerbraillesystems auf 6-Punkt-Basis (siehe Kap. 2.11),

9. Festlegung von Regeln zur Wiedergabe von Satzzeichen in Wörtern (siehe Kap. 2.13),

10. Aufnahme eines Kapitels, das sich mit allgemeinen Fragen der Übertragung von Schwarzschrift in Brailleschrift beschäftigt (siehe Kap. 1.3).

## Änderungen 2015

Wichtige Änderungen im Vergleich zur Systematik von 1998 sind:

1. Die Kurzschriftregeln zur Wiedergabe von Texten in alter Rechtschreibung (Orthografieregeln vor 1998) werden aufgegeben. Es gilt nun nur noch ein Übertragungsregelwerk, unabhängig davon, in welcher Rechtschreibvariante die Vorlage verfasst ist. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass die zweiformige Kürzung „pg“ nun nicht mehr für „Paragraph“ steht, sondern – der Rechtschreibreform folgend – nur für die neue Schreibweise „Paragraf“.

2. Die Regeln im Hinblick auf Kürzungen vor und nach Wortstämmen werden geringfügig geändert:

• Die Kürzung für die Buchstabenfolge „aus“ vor Wortstämmen entfällt.

• Die Regeln zur Anwendung der Kürzungen für „ex“ und „pro“ werden geändert. Bisher war es unklar, ob diese Buchstabenfolgen nur vor Wortstämmen im Sinne des Kap. 4.2.1 angewendet werden durften. Jetzt sind „ex“ und „pro“ Lautgruppenkürzungen, die bedeutungsunabhängig am Wortanfang genutzt werden. Deshalb werden diese beiden Kürzungen nun im Kap. 4.1.1 aufgeführt.

• Die Kürzungen für „mal“ und „wärts“ im Anschluss an Wortstämme dürfen bei zusammengesetzten Wörtern nicht mehr im Wortinneren verwendet werden (siehe Kap. 4.2.2).

• Die Kürzungen für „ihr“ und „sein“ dürfen am Wortanfang nur vor „e“ und „i“ angewendet werden, „war“ nur vor „en“ und „st“ (siehe Kap. 4.3.3).

3. Nachdem die Kürzung für „ion“ bereits 1984 in ihrer Anwendung eingeschränkt wurde (vgl. Anhang A3.3), wird sie nun abgeschafft. Insbesondere in Eigennamen hat sie häufig zu Verständnisunsicherheiten geführt.

4. Auf sechs zweiformige Kürzungen wird künftig verzichtet:

• Da die Buchstabenfolgen „bl“, „fr“, „ph“ und „sp“ häufig am Wortanfang vorkommen, hat die Anwendung der zweiformigen Kürzungen für „blind“, „frag“, „philosoph“ und „sprach“ insbesondere bei zusammengesetzten Wörtern häufig zu Leseschwierigkeiten geführt. Ob die Buchstabenfolge oder die Kürzung gemeint ist, war für zeichenweise lesende Menschen in vielen Fällen nicht auf Anhieb erkennbar. Diese Kürzungen werden nun abgeschafft.

• Auch die zweiformige Kürzung für „nichtig“ hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird aufgegeben. Damit entfällt die Sonderregel für die Wiedergabe des westafrikanischen Staats- und Flussnamens „Niger“ in Kurzschrift.

• Auf die Kürzung „mn“ für „Mann“ wird künftig verzichtet, weil das Teilwort „mann“ Bestandteil vieler Namen ist, dort aber zweiformige Kürzungen nicht angewendet werden dürfen. Außerdem war es in Wörtern, die die Buchstabenfolge „mn“ enthalten, manchmal zu Leseschwierigkeiten gekommen.

5. Die Regeln zur Anwendung des Umlautungspunkts werden geringfügig eingeschränkt: Die Kürzungen für „auf“, „hab“, „hoff“, „kapital“, „soll“ und „woll“ dürfen künftig nicht mehr „umgelautet“ werden (siehe Kap. 4.6).

6. Im Hinblick auf die Frage, ob Kürzungen angewendet werden dürfen oder nicht, gewinnt die Beachtung von Wortstämmen wieder an Bedeutung. So dürfen beispielsweise die Buchstabenketten „Hab“ in „Habicht“, „Lang“ in „Languste“, „sind“ in „Gesinde“ und „stell“ in „Pastellfarbe“ nicht gekürzt werden, weil sie dort keine Wortstämme sind. Die Buchstabenfolge „em“ darf in „Management“ nicht gekürzt werden, weil eine Wortstammgrenze (hier zum Suffix „ment“) ignoriert würde. Die 1998 angestrebte Aufweichung sprachmorphologischer Grundsätze hat sich in der Praxis nicht bewährt.

7. Die für die Textschrift relevanten Neuregelungen des 2015 vom BSKDL neu herausgegebenen Systems der Mathematikschrift in der Deutschen Brailleschrift sind in Kap. 2.10 eingearbeitet. Auch für „Nichtmathematiker“ sind einige Änderungen von Bedeutung:

• Analog zur Textschrift kündigt das Braillezeichen ⠿⠘ (Punkte 4,5) nun auch in der Mathematikschrift Großbuchstaben an. Das Zeichen ⠿⠨ (Punkte 4,6) besagt jetzt auch in der Mathematikschrift, dass es sich beim nächsten Buchstaben um einen Großbuchstaben handelt, an den sich ein oder mehrere Kleinbuchstaben anschließen.

• Griechische Buchstaben werden in der Text- und der Mathematikschrift einheitlich durch Voranstellen des Zeichens ⠿⠰ (Punkte 5,6) gekennzeichnet. Griechischen Großbuchstaben wird zusätzlich das Zeichen ⠿⠘ (Punkte 4,5) oder ⠿⠨ (Punkte 4,6) vorangestellt; das Großbuchstabenkennzeichen wird unmittelbar vor den ersten Großbuchstaben gesetzt (Zur Wiedergabe griechischer Buchstaben vgl. Kap. 2.6.5, 2.9 und 2.10.)

• Die Regel, dass in der deutschen Brailleschrift bei Hochstellung zwischen Exponenten und hinteren oberen Indizes unterschieden werden muss, wird aufgegeben. Das bislang zur Ankündigung von Exponenten angewendete Zeichen ⠿⠬ (Punkte 3,4,6) wird abgeschafft. Das Braillezeichen ⠿⠌ (Punkte 3,4) gilt künftig einheitlich als Ankündigungszeichen sowohl für Exponenten als auch für obere Indizes, also allgemein für Hochstellungen.

• Durften bei Hoch- und Tiefstellungen bislang nur ganze positive Zahlen in „gesenkter“ Form dargestellt werden, so wird diese Möglichkeit künftig auf negative ganze Zahlen ausgeweitet.

• Das Gradzeichen wird in der Text- und in der Mathematikschrift einheitlich mit ⠿⠈⠴ (Punkte 4-3,5,6) wiedergegeben.

8. Das in der Blindenschriftsystematik von 1998 aufgeführte Zeichen ⠸⠇ (Punkte 4,5,6-1,2,3) für den senkrechten Strich entfällt. An dessen Stelle tritt das Abtrennungszeichen ⠐⠤ (Punkte 5-3,6), das unabhängig von der Form des Schwarzschriftsymbols verwendet wird, so etwa für senkrechte Striche zur Anzeige von Trennmöglichkeiten in Wörterbüchern bzw. zur Trennung von Adress- oder Listenelementen oder zur Wiedergabe von Mittepunkten (siehe Kap. 2.2.2 und Kap. 2.5.3).

9. Die Weltlautschrift für Blinde, deren deutsches Regelwerk in der Schriftenreihe „Marburger Systematiken der Blindenschrift“ 1938 erschienen ist, wurde von einer Arbeitsgruppe des „International Council on English Braille“ (ICEB) vor einigen Jahren überarbeitet und als „IPA Braille: An Updated Tactile Representation of the International Phonetic Alphabet“ 2008 im ICEB-Auftrag vom „Canadian National Institute for the Blind“ (CNIB) veröffentlicht. Um dieses internationale Lautschriftsystem für den deutschen Sprachraum übernehmen zu können, muss die Darstellung phonetischer Klammern – bisher einheitlich Punkte 5,6-2,3,5,6 für öffnende und schließende Klammern – geändert werden (siehe Kap. 2.2.2).

10. Als vermeidbare Sonderregeln der Brailleschrift im Vergleich zur Schwarzschrift werden aufgegeben:

• Die Empfehlung, Maßeinheiten nach Möglichkeit ohne Leerfeld unmittelbar an Zahlen anschließen zu lassen (siehe Kap. 2.4),

• Das Artikelzeichen, weil es in Schwarzschrift nicht existiert,

• Die Sonderregelung in Bezug auf Binnengroßschreibung, wenn durch ein großes I gleichzeitig die weibliche und männliche Form angezeigt wird, das I durch einen Schrägstrich mit nachfolgendem kleinen i zu ersetzen.

Die Aufgabe, „Das System der deutschen Brailleschrift“ neu herauszugeben, wurde selbstverständlich als Chance genutzt, das bisherige Regelwerk redaktionell und sprachlich grundlegend zu überarbeiten, zahlreiche Beispiele hinzuzufügen, das Literaturverzeichnis und die Kontaktdaten der Blindenschriftverlage zu aktualisieren sowie Tippfehler und andere „Ungereimtheiten“ zu vermindern.

Das Redaktionsteam bedankt sich bei allen Fachleuten, die die Herausgabe der überarbeiteten Braillesystematik durch wertvolle konstruktive Anregungen aktiv unterstützt, und bei allen Helferinnen und Helfern, die durch ihr ehrenamtliches Engagement zum Zustandekommen des vorliegenden Regelwerks beigetragen haben. Unser Dank gilt auch allen Organisationen für die finanzielle Förderung des Vorhabens.

Dortmund, 26. Januar 2017   
Richard Heuer gen. Hallmann